EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2007/0167(CNS)

10.1.2008

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzes
(KOM(2007)0466 – C6-0303/2007 – 2007/0167(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Luciana Sbarbati

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 23

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzes
(KOM(2007)0466 – C6-0303/2007 – 2007/0167(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2007)0466),

– gestützt auf Artikel 66 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0303/2007),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2008),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Titel	
Vorschlag für eine ENTSCHEIDUNG DES RATES zur Einrichtung eines Europäischen ***Migrationsnetzes***	Vorschlag für eine ENTSCHEIDUNG DES RATES zur Einrichtung eines Europäischen ***Migrations- und Asylnetzes (EMAN)***

Begründung

Das Europäische Netz befasst sich mit der Erhebung und dem Austausch von Informationen über Einwanderung und Asyl, was auch im Akronym zum Ausdruck kommen sollte. Mit diesem Änderungsantrag soll der Vorschlag über ein „Europäisches Migrationsnetz“ im gesamten Text durch die Bezeichnung „Europäisches Migrations- und Asylnetz“ und das Akronym „EMN“ durch „EMAN“ ersetzt werden (mit Ausnahme der Erwägungen 1 bis 5, in denen auf die bis heute geltende Bezeichnung Bezug genommen wird).

Änderungsantrag 2
Erwägung 6

(6) Das ***EMN*** soll Überschneidungen mit den Arbeiten anderer Gemeinschaftsinstrumente oder -strukturen, die für die Erhebung von Informationen im Bereich Migration und Asyl sowie den diesbezüglichen Informationsaustausch zuständig sind, vermeiden und im Vergleich dazu, insbesondere durch sein großes Aufgabengebiet, die Analysetätigkeit, die einen wichtigen Schwerpunkt darstellt, die Verbindungen zum Hochschulbereich und die öffentliche Verfügbarkeit seiner Ergebnisse einen zusätzlichen Nutzen bewirken.	(6) Das ***EMAN*** soll Überschneidungen mit den Arbeiten anderer Gemeinschaftsinstrumente oder -strukturen, die für die Erhebung von Informationen im Bereich Migration und Asyl sowie den diesbezüglichen Informationsaustausch zuständig sind, vermeiden und im Vergleich dazu, insbesondere durch sein großes Aufgabengebiet, die Analysetätigkeit, die einen wichtigen Schwerpunkt darstellt, die Verbindungen zum Hochschulbereich***, zu den nichtstaatlichen Organisationen und den internationalen Organisationen*** und die öffentliche Verfügbarkeit seiner Ergebnisse einen zusätzlichen Nutzen bewirken. *(Wenn dieser Änderungsantrag betreffend die Abkürzung „EMAN“ angenommen wird, gilt diese Änderung für den gesamten Text, außer wenn auf die Erwägungen 1 bis 5 Bezug genommen wird.)*

Begründung

La Rete europea si occupa della raccolta e lo scambio di informazioni relative all'immigrazione ed all'asilo, che deve essere specificato, anche nell'acronimo (REMA). L'emendamento chiede di sostituire in tutto il testo della proposta a "Rete Europea sulle Migrazioni", "Rete Europea sulle Migrazioni e sull'Asilo" e a "REM", "REMA" (ad eccezione dei considerandi da 1 a 5 che fanno riferimento alla denominazione in vigore fino ad oggi).

La REMA deve potere basare il proprio lavoro sulle informazioni provenienti dall'amministrazione dello Stato, dalle università, dai centri di ricerca, dalle ONG e dalle organizzazioni internazionali.

Änderungsantrag 3
Erwägung 6 a (neu)

(6a) Die Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz[1] bildet neben anderen bestehenden Instrumenten und Strukturen einen wichtigen Bezugsrahmen für die Funktionsweise des Europäischen Migrationsnetzes. Auch die wertvolle Arbeit des CIREFI[2] sollte gewürdigt und die Entscheidung des Rates vom 16. März 2005 zur Einrichtung eines sicheren web-gestützten Informations- und Koordinierungsnetzes für die Migrationsbehörden der Mitgliedstaaten[3] (ICOnet) sollte beachtet werden.

---

1. ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 23.

2. Informations-, Reflexions- und Austauschzentrum für Fragen im Zusammenhang mit dem Überschreiten der Außengrenzen und der Einwanderung (CIREFI), eingerichtet gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 30. November 1994 (ABl. C 274 vom 19.9.1996, S. 50).

3. ABl. L 83 vom 1.4.2005, S. 48.

Begründung

Hierdurch wird ein Vorschlag des Rates eingefügt, der vom Parlament akzeptiert werden kann.

Änderungsantrag 4
Erwägung 8

(8) Die nationalen Kontaktstellen können nur mit der notwendigen Fachkenntnis die vielschichtigen Aspekte von Migration und Asyl behandeln; deshalb müssen sie aus mindestens drei Sachverständigen gebildet sein, die einzeln oder gemeinsam über Kompetenzen in Politikgestaltung, Recht, Forschung und Statistik verfügen. Diese	(8) Die nationalen Kontaktstellen können nur mit der notwendigen Fachkenntnis die vielschichtigen Aspekte von Migration und Asyl behandeln; deshalb müssen sie aus mindestens drei Sachverständigen ***unterschiedlicher Provenienz (staatliche Verwaltung, nichtstaatliche Organisationen und Hochschulen)***

Sachverständigen können aus den Behörden der Mitgliedstaaten oder einer anderen Organisation kommen.	gebildet sein, die einzeln oder gemeinsam über Kompetenzen in Politikgestaltung, Recht, Forschung und Statistik verfügen. Diese Sachverständigen können aus den Behörden der Mitgliedstaaten oder einer anderen ***nichtstaatlichen*** Organisation ***oder einer Hochschule oder einer Forschungseinrichtung*** kommen. ***Jede nationale Kontaktstelle sollte als Kollektiv auch entsprechende Erfahrungen in der Informationstechnologie, bei der Erarbeitung von Kooperationskonzepten und der Vernetzung mit anderen nationalen Organisationen und Stellen und bei der Zusammenarbeit in einem mehrsprachigen Umfeld auf europäischer Ebene haben.***

Begründung

Das EMAN muss sich bei seiner Arbeit auf Informationen von staatlichen Behörden, Hochschulen, Forschungszentren, nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Organisationen stützen können. Eine Fassung, der der Rat zugestimmt hat, wird hinzugefügt, da das EP diesen Text akzeptieren kann.

Änderungsantrag 5
Erwägung 9

(9) Jede nationale Kontaktstelle soll ein nationales Migrationsnetz bestehend aus im Bereich Migration und Asyl tätigen Organisationen und Einzelpersonen, z. B. Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Forschern, staatlichen und nichtstaatlichen sowie internationalen Organisationen, aufbauen, damit alle relevanten Beteiligten Gehör finden.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 6
Erwägung 12

(12) Sofern dies zum Erreichen der Ziele erforderlich ist, soll das EMN die Möglichkeit haben, zu anderen einschlägig tätigen Einrichtungen Beziehungen zwecks einer Zusammenarbeit aufzunehmen. Beim Aufbau derartiger Beziehungen ist insbesondere auf ein ausreichendes Maß an Zusammenarbeit mit Einrichtungen in Dänemark, Island, Norwegen, der Schweiz, den Kandidatenländern, den von der Europäischen Nachbarschaftspolitik erfassten Ländern und mit Russland zu achten.	(12) Sofern dies zum Erreichen der Ziele erforderlich ist, soll das EMN die Möglichkeit haben, zu anderen einschlägig tätigen Einrichtungen Beziehungen zwecks einer Zusammenarbeit aufzunehmen. Beim Aufbau derartiger Beziehungen ist insbesondere auf ein ausreichendes Maß an Zusammenarbeit ***vor allem*** mit Einrichtungen in Dänemark, Island, Norwegen, der Schweiz, den Kandidatenländern, den von der Europäischen Nachbarschaftspolitik erfassten Ländern und mit Russland***, sowie mit internationalen Organisationen und mit den Herkunftsländern von Asylbewerbern und Migranten*** zu achten.

Begründung

Das EMAN muss sich bei seiner Arbeit auf Informationen von staatlichen Behörden, Hochschulen, Forschungszentren, nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Organisationen stützen können. Gleichzeitig muss beim Informationsaustausch mit bestimmten Ländern, die für den Aufgabenbereich des EMAN von Bedeutung sind, eine Zusammenarbeit gewährleistet sein.

Änderungsantrag 7
Erwägung 14

(14) Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und die Verordnung (EG) Nr. 45/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr sind im Zusammenhang mit dem Informationsaustauschsystem des EMN zu berücksichtigen.	(14) ***Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die*** Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und die Verordnung (EG) Nr. 45/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der

Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr sind im Zusammenhang mit dem Informationsaustauschsystem des EMN zu berücksichtigen.

Begründung

Es muss gewährleistet sein, dass der Zugang zu den Dokumenten des EMAN in Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung 1049/2001 steht; die Daten, die Informationen, die Berichte und die Bewertungen des EMAN müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein und möglichst weite Verbreitung finden.

Änderungsantrag 8
Erwägung 14 a (neu)

(14a) Im Einklang mit den Artikeln 1 und 2 – und unbeschadet des Artikels 4 – des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Entscheidungen, die für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar sind.

Begründung

Dieser vom Rat gebilligte Text wird hinzugefügt, da er vom EP akzeptiert werden kann. Es sei darauf hingewiesen, dass die Frist für das „Opt-in"-Verfahren noch nicht abgelaufen ist. Dieser Erwägungsgrund wird bei fristgemäßem Abschluss des „Opt-in"-Verfahrens entsprechend überarbeitet.

Änderungsantrag 9
Erwägung 14 b (neu)

(14b) Irland beteiligt sich gemäß den Artikeln 1 und 2 und unbeschadet des Artikels 4 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen

	Gemeinschaft nicht an der Annahme dieser Entscheidungen, und diese sind für Irland nicht bindend oder anwendbar.

Begründung

Dieser vom Rat gebilligte Text wird hinzugefügt, da er vom EP akzeptiert werden kann. Es sei darauf hingewiesen, dass die Frist für das „Opt-in"-Verfahren noch nicht abgelaufen ist. Dieser Erwägungsgrund wird bei fristgemäßem Abschluss des „Opt-in"-Verfahrens entsprechend überarbeitet.

Änderungsantrag 10
Artikel 1

Hiermit wird ein Europäisches Migrationsnetz (nachstehend EMN) eingerichtet.	Hiermit wird ein Europäisches Migrationsnetz (nachstehend EMN) eingerichtet.
Ziel des EMN ist die Deckung des Informationsbedarfs der Gemeinschaftsinstitutionen, der Behörden und Einrichtungen der Mitgliedstaaten sowie der breiten Öffentlichkeit zur Migrations- und Asylthematik durch Bereitstellung aktueller, objektiver, verlässlicher und vergleichbarer Informationen zu Migration und Asyl, um die diesbezügliche Politikgestaltung und eine entsprechende Beschlussfassung in der Europäischen Union zu unterstützen.	Ziel des EMN ist die Deckung des Informationsbedarfs der Gemeinschaftsinstitutionen, der Behörden und Einrichtungen der Mitgliedstaaten sowie der breiten Öffentlichkeit ***sowie von Migranten und Asylbewerbern, Drittstaaten und internationalen Organisationen*** zur Migrations- und Asylthematik durch Bereitstellung aktueller, objektiver, verlässlicher und vergleichbarer Informationen zu Migration und Asyl, um die diesbezügliche Politikgestaltung und eine entsprechende Beschlussfassung in der Europäischen Union zu unterstützen.

Begründung

Die vom EMAN erhobenen Informationen sind für alle internen und externen Gesprächspartner der EU von Bedeutung.

Amendement 11
Artikel 1 Absatz 2 a (neu)

	Das EMN soll auch die breite Öffentlichkeit mit einschlägigen Informationen versorgen.

Änderungsantrag 12
Artikel 2 Buchstabe a

a) Erhebung und Austausch aktueller Daten und Informationen aus einer Reihe von Quellen, einschließlich Hochschulen;	a) Erhebung und Austausch aktueller ***und verlässlicher*** Daten und Informationen aus einer Reihe von Quellen, einschließlich Hochschulen ***und nichtstaatlicher Organisationen;***

Begründung

Der Aufgabenbereich des EMAN muss erweitert werden, damit er auch die Ausarbeitung von Analysen und den Vergleich von europäischen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen umfasst, die Umsetzung der europäischen und internationalen Normen auf nationaler Ebene sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen und Schlussfolgerungen unter Mitarbeit aller Beteiligten und interessierten Parteien nebst der Verbreitung von Informationen. Damit die Vergleichbarkeit der Daten auf europäischer Ebene gewährleistet ist, muss das EMAN in der Lage sein, zur allmählichen Aufstellung gemeinsamer Indikatoren und Kriterien beizutragen.

Änderungsantrag 13
Artikel 2 Buchstabe b

b) Analyse der Daten und Informationen gemäß Buchstabe a und Bereitstellung dieser Daten und Informationen in leicht zugänglichem Format;	b) Analyse der Daten und Informationen gemäß Buchstabe a und Bereitstellung dieser Daten und Informationen in leicht zugänglichem***, verständlichem und vergleichbarem*** Format;

Begründung

Der Aufgabenbereich des EMAN muss erweitert werden, damit er auch die Ausarbeitung von Analysen und den Vergleich von europäischen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen umfasst, die Umsetzung der europäischen und internationalen Normen auf nationaler Ebene sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen und Schlussfolgerungen unter Mitarbeit aller Beteiligten und interessierten Parteien nebst der Verbreitung von Informationen. Damit die Vergleichbarkeit der Daten auf europäischer Ebene gewährleistet ist, muss das EMAN in der Lage sein, zur allmählichen Aufstellung gemeinsamer Indikatoren und Kriterien beizutragen.

Änderungsantrag 14
Artikel 2 Buchstabe c

c) Entwicklung von Methoden zur Verbesserung der Vergleichbarkeit,	c) Entwicklung von Methoden zur Verbesserung der Vergleichbarkeit,

Objektivität und Verlässlichkeit der Daten auf Gemeinschaftsebene durch Festlegung von Indikatoren und Kriterien, die zu größerer Kohärenz und zur Entwicklung von Gemeinschaftstätigkeiten mit Bezug zu ***Migrationsstatistiken*** beitragen;	Objektivität und Verlässlichkeit der Daten auf Gemeinschaftsebene durch Festlegung von Indikatoren und Kriterien, die zu größerer Kohärenz und zur Entwicklung von Gemeinschaftstätigkeiten mit Bezug zu ***Statistiken über Migration und Asyl*** beitragen***, mit dem Ziel, die europaweite Harmonisierung dieser Indikatoren und Kriterien in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen europäischen Stellen zu verwirklichen;***

Begründung

Der Aufgabenbereich des EMAN muss erweitert werden, damit er auch die Ausarbeitung von Analysen und den Vergleich von europäischen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen umfasst, die Umsetzung der europäischen und internationalen Normen auf nationaler Ebene sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen und Schlussfolgerungen unter Mitarbeit aller Beteiligten und interessierten Parteien nebst der Verbreitung von Informationen. Damit die Vergleichbarkeit der Daten auf europäischer Ebene gewährleistet ist, muss das EMAN in der Lage sein, zur allmählichen Aufstellung gemeinsamer Indikatoren und Kriterien beizutragen.

Änderungsantrag 15
Artikel 2 Buchstabe d

d) Veröffentlichung regelmäßiger Berichte über die Migrations- und Asylsituation in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten;	d) ***Erstellung und*** Veröffentlichung regelmäßiger Berichte über die Migrations- und Asylsituation in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten;

Begründung

Der Aufgabenbereich des EMAN muss erweitert werden, damit er auch die Ausarbeitung von Analysen und den Vergleich von europäischen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen umfasst, die Umsetzung der europäischen und internationalen Normen auf nationaler Ebene sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen und Schlussfolgerungen unter Mitarbeit aller Beteiligten und interessierten Parteien nebst der Verbreitung von Informationen. Damit die Vergleichbarkeit der Daten auf europäischer Ebene gewährleistet ist, muss das EMAN in der Lage sein, zur allmählichen Aufstellung gemeinsamer Indikatoren und Kriterien beizutragen.

Änderungsantrag 16
Artikel 2 Buchstabe d a (neu)

da) Erhebung und Veröffentlichung der Rechtsvorschriften und Normen der EU und der Mitgliedstaaten in Migrations- und Asylfragen sowie aller anderen einschlägigen Informationen (Quoten, Regularisierungen, Voraussetzungen für die Beantragung des Flüchtlingsstatus, einschlägige Praxis und Rechtsprechung, usw.);

Begründung

Der Aufgabenbereich des EMAN muss erweitert werden, damit er auch die Ausarbeitung von Analysen und den Vergleich von europäischen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen umfasst, die Umsetzung der europäischen und internationalen Normen auf nationaler Ebene sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen und Schlussfolgerungen unter Mitarbeit aller Beteiligten und interessierten Parteien nebst der Verbreitung von Informationen. Damit die Vergleichbarkeit der Daten auf europäischer Ebene gewährleistet ist, muss das EMAN in der Lage sein, zur allmählichen Aufstellung gemeinsamer Indikatoren und Kriterien beizutragen.

Änderungsantrag 17
Artikel 2 Buchstabe d b (neu)

db) auf Anfrage der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates, Ausarbeitung von Analysen, Bewertungen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen über die Anwendung der europäischen Richtlinien über Migration und Asyl in den Mitgliedstaaten, sowie über die Übereinstimmung der nationalen mit den europäischen und internationalen Normen, um diese Organe in ihrem Aufgabenbereich zu unterstützen;

Begründung

Der Aufgabenbereich des EMAN muss erweitert werden, damit er auch die Ausarbeitung von Analysen und den Vergleich von europäischen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen umfasst, die Umsetzung der europäischen und internationalen Normen auf nationaler Ebene sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen und Schlussfolgerungen unter Mitarbeit aller Beteiligten und interessierten Parteien nebst der Verbreitung von Informationen. Damit die Vergleichbarkeit der Daten auf europäischer Ebene gewährleistet ist, muss das EMAN in der Lage sein, zur allmählichen Aufstellung gemeinsamer Indikatoren

und Kriterien beizutragen.

Änderungsantrag 18
Artikel 2 Buchstabe f

f) Sensibilisierung für die Tätigkeit des EMN durch Zugänglichmachung der von ihm erhobenen Informationen und Verbreitung seiner Ergebnisse;	f) Sensibilisierung für die Tätigkeit des EMN durch Zugänglichmachung der von ihm erhobenen Informationen und ***möglichst umfassende*** Verbreitung seiner Ergebnisse;

Begründung

Der Aufgabenbereich des EMAN muss erweitert werden, damit er auch die Ausarbeitung von Analysen und den Vergleich von europäischen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen umfasst, die Umsetzung der europäischen und internationalen Normen auf nationaler Ebene sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen und Schlussfolgerungen unter Mitarbeit aller Beteiligten und interessierten Parteien nebst der Verbreitung von Informationen. Damit die Vergleichbarkeit der Daten auf europäischer Ebene gewährleistet ist, muss das EMAN in der Lage sein, zur allmählichen Aufstellung gemeinsamer Indikatoren und Kriterien beizutragen.

Änderungsantrag 19
Artikel 2 Buchstabe g

g) Koordination der Information und Zusammenarbeit mit anderen relevanten europäischen und internationalen Einrichtungen.	g) Koordination der Information und Zusammenarbeit mit anderen relevanten ***staatlichen und nichtstaatlichen, nationalen,*** europäischen und internationalen Einrichtungen.

Begründung

Der Aufgabenbereich des EMAN muss erweitert werden, damit er auch die Ausarbeitung von Analysen und den Vergleich von europäischen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen umfasst, die Umsetzung der europäischen und internationalen Normen auf nationaler Ebene sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen und Schlussfolgerungen unter Mitarbeit aller Beteiligten und interessierten Parteien nebst der Verbreitung von Informationen. Damit die Vergleichbarkeit der Daten auf europäischer Ebene gewährleistet ist, muss das EMAN in der Lage sein, zur allmählichen Aufstellung gemeinsamer Indikatoren und Kriterien beizutragen.

Änderungsantrag 20
Artikel 2 Absatz 1 a (neu)

	Das EMN stellt sicher, dass seine Tätigkeit mit den zuständigen Instrumenten und Strukturen der Gemeinschaft in den Bereichen Migration und Asyl in Einklang steht.

Begründung

Der Aufgabenbereich des EMAN muss erweitert werden, damit er auch die Ausarbeitung von Analysen und den Vergleich von europäischen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen umfasst, die Umsetzung der europäischen und internationalen Normen auf nationaler Ebene sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen und Schlussfolgerungen unter Mitarbeit aller Beteiligten und interessierten Parteien nebst der Verbreitung von Informationen. Damit die Vergleichbarkeit der Daten auf europäischer Ebene gewährleistet ist, muss das EMAN in der Lage sein, zur allmählichen Aufstellung gemeinsamer Indikatoren und Kriterien beizutragen.

Änderungsantrag 21
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a

a) ***sich*** – auf der Grundlage eines Entwurfs des Vorsitzes - ***an der*** *Ausarbeitung* des jährlichen Tätigkeitsprogramms des EMN ***beteiligen***;	a) ***zur*** *Ausarbeitung* – auf der Grundlage eines Entwurfs des Vorsitzes – des jährlichen Tätigkeitsprogramms des EMN ***beitragen und dieses Programm genehmigen, einschließlich eines Richtbetrags für das Mindest- und Höchstbudget jeder nationalen Kontaktstelle, wodurch sichergestellt wird, dass die aufgrund des ordnungsgemäßen Betriebs des Netzes nach Artikel 5 anfallenden Grundkosten gedeckt werden***;

Begründung

Es wird ein überarbeiteter, vom Rat gebilligter Text zu den Zuständigkeiten des Lenkungsausschusses eingefügt, da er vom EP akzeptiert werden kann.

Änderungsantrag 22
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d

d) die geeignetsten strategischen Beziehungen für eine Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Einrichtungen ermitteln und erforderlichenfalls die Verwaltungsmodalitäten für eine solche	d) die geeignetsten strategischen Beziehungen für eine Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen ***staatlichen und nichtstaatlichen, nationalen, europäischen und internationalen***

Zusammenarbeit gemäß Artikel 10 genehmigen;	Einrichtungen ermitteln und erforderlichenfalls die Verwaltungsmodalitäten für eine solche Zusammenarbeit gemäß Artikel 10 genehmigen;

Begründung

Das EMAN muss mit einer möglichst großen Zahl von staatlichen und nichtstaatlichen, nationalen, europäischen und internationalen Strukturen zusammenarbeiten können.

Änderungsantrag 23
Artikel 5 Absatz 1

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine Einrichtung, die als nationale Kontaktstelle fungiert.	1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine Einrichtung, die als nationale Kontaktstelle fungiert. ***Um die Arbeit des EMN zu erleichtern und die Verwirklichung seiner Ziele zu gewährleisten, berücksichtigen die Mitgliedstaaten, dass gegebenenfalls eine Koordinierung zwischen ihrem Vertreter im Lenkungsausschuss und ihrer nationalen Kontaktstelle stattfinden muss.***
Die nationale Kontaktstelle setzt sich aus mindestens drei Sachverständigen zusammen. Einer dieser Sachverständigen, der die Aufgabe des nationalen Koordinators übernimmt, ist ein Beamter oder Angestellter der benannten Einrichtung. ***Die übrigen Sachverständigen können dieser Einrichtung oder anderen staatlichen oder privaten nationalen und internationalen Organisationen mit Sitz in dem Mitgliedstaat angehören.***	Die nationale Kontaktstelle setzt sich aus mindestens drei Sachverständigen ***unterschiedlicher Provenienz (staatliche Verwaltung, nichtstaatliche Organisationen und Hochschulen)*** zusammen. Einer dieser Sachverständigen, der die Aufgabe des nationalen Koordinators übernimmt, ist ein Beamter oder Angestellter der benannten Einrichtung.

Begründung

Es muss gewährleistet sein, dass die nationale Kontaktstelle sich aus unterschiedlicher Provenienz zusammensetzt, und dass die Arbeit zwischen diesen und dem Vertreter im Lenkungsausschuss koordiniert wird.

Änderungsantrag 24
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a

a) Erfahrung im Bereich Asyl und Migration, die die Aspekte Politikgestaltung, Recht, Forschung und Statistik umfasst;	a) ***unterschiedliche*** Erfahrung im Bereich Asyl und Migration, die die Aspekte Politikgestaltung, Recht, Forschung und Statistik umfasst;

Begründung

Es muss gewährleistet sein, dass die nationale Kontaktstelle sich aus Sachverständigen unterschiedlicher Provenienz zusammensetzt, und dass die Arbeit zwischen diesen und dem Vertreter im Lenkungsausschuss koordiniert wird.

Änderungsantrag 25
Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b

b) tragen sie nationale Daten zum Informationsaustauschsystem gemäß Artikel 8 bei;	b) tragen sie nationale Daten***, Analysen und Bewertungen*** zum Informationsaustauschsystem gemäß Artikel 8 bei;

Begründung

Es muss gewährleistet sein, dass die Kontaktstellen nicht nur Daten erheben, sondern auch Analysen und Bewertungen erstellen können.

Änderungsantrag 26
Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c

c) entwickeln sie die Fähigkeit, Ad-hoc-Anfragen an andere nationale Kontaktstellen zu richten und solche Anfragen anderer nationaler Kontaktstellen rasch zu beantworten;	c) entwickeln sie die Fähigkeit, Ad-hoc-Anfragen an andere nationale Kontaktstellen zu richten und solche Anfragen anderer nationaler Kontaktstellen ***sowie Anfragen der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates*** rasch zu beantworten;

Begründung

Es muss gewährleistet sein, dass die Kontaktstellen die Anfragen der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates beantworten können.

Änderungsantrag 27
Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d

d) richten sie ein nationales ***Migrationsnetz***	d) richten sie ein nationales ***Migrations-***

ein, das aus den unterschiedlichsten Organisationen und Einzelpersonen, die ***im Bereich*** Migration und Asyl tätig sind und alle relevanten Akteure vertreten, gebildet ist. Die Mitglieder des nationalen Migrationsnetzes können aufgefordert werden, zu den Tätigkeiten des EMN, insbesondere mit Blick auf die Artikel 8 und 9, beizutragen.	***und Asylnetz*** ein, das aus den unterschiedlichsten ***staatlichen und nichtstaatlichen*** Organisationen und Einzelpersonen, die ***in den diversen Bereichen*** Migration und Asyl tätig sind und alle relevanten Akteure vertreten ***sowie ein besonderes Fachwissen beisteuern können,*** gebildet ist***, wozu insbesondere Hochschulen, nichtstaatliche Organisationen und Anwaltskammern gehören.*** Die Mitglieder des nationalen Migrationsnetzes können aufgefordert werden, zu den Tätigkeiten des EMN, insbesondere mit Blick auf die Artikel 8 und 9, beizutragen.

Begründung

Es muss gewährleistet sein, dass die Kontaktstellen mit den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Hochschulen, den Forschungszentren usw. zusammenarbeiten können.

Änderungsantrag 28
Artikel 6 Absatz 3

3. Nach Anhörung ***des Lenkungsausschusses und*** der nationalen Kontaktstellen nimmt die Kommission in den Grenzen des allgemeinen Ziels und der allgemeinen Aufgaben gemäß den Artikeln 1 und 2 das jährliche Tätigkeitsprogramm des EMN an. In dem Programm sind die Ziele und Themenschwerpunkte festgelegt. Die Kommission überwacht die Durchführung des jährlichen Tätigkeitsprogramms und erstattet dem Lenkungsausschuss regelmäßig über die Durchführung sowie über die Entwicklung des EMN Bericht.	3. Nach Anhörung der nationalen Kontaktstellen ***und nach Genehmigung durch den Lenkungsausschuss*** nimmt die Kommission im Rahmen des allgemeinen Ziels und der allgemeinen Aufgaben nach den Artikeln 1 und 2 das jährliche Tätigkeitsprogramm des EMN an. In dem Programm sind die Ziele und Themenschwerpunkte festgelegt. Die Kommission überwacht die Durchführung des jährlichen Tätigkeitsprogramms und erstattet dem Lenkungsausschuss regelmäßig über die Durchführung sowie über die Entwicklung des EMN Bericht.

Begründung

Dies ist ein überarbeiteter, vom Rat gebilligter Text, durch den sichergestellt wird, dass der Lenkungsausschuss die Befugnis der Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsprogramms erhält. Er wird hinzugefügt, da er vom EP akzeptiert werden kann. Dies gilt auch für die Bezugnahme auf die Verordnung Nr. 1995/2006 des Rates.

Änderungsantrag 29
Artikel 7 Absatz 5 a (neu)

5a. Tätigkeiten nach Absatz 5, die nicht im jährlichen Tätigkeitsprogramm des EMN ausgewiesen sind, müssen den nationalen Kontaktstellen rechtzeitig mitgeteilt werden.

Begründung

Dieser vom Rat gebilligte Text wird hinzugefügt, da er vom EP akzeptiert werden kann.

Änderungsantrag 30
Artikel 8 Überschrift

Informationsaustauschsystem	***Veröffentlichung, Verbreitung und Austausch von Informationen***

Begründung

Es muss gewährleistet sein, dass die vom EMAN ausgetauschten, erhobenen und erstellten Informationen möglichst umfassend veröffentlicht und verbreitet werden, wobei alle beteiligten Akteure und Gesprächspartner und alle interessierten Parteien mit einzubeziehen sind.

Änderungsantrag 31
Artikel 8 Absatz 1

1. Ein Internet-gestütztes Informationsaustauschsystem, das über eine besondere Website zugänglich ist, wird gemäß diesem Artikel errichtet.	1. Ein Internet-gestütztes ***Veröffentlichungs-, Verbreitungs- und*** Informationsaustauschsystem, das über eine besondere Website zugänglich ist, wird gemäß diesem Artikel errichtet.

Begründung

Es muss gewährleistet sein, dass die vom EMAN ausgetauschten, erhobenen und erstellten Informationen möglichst umfassend veröffentlicht und verbreitet werden, wobei alle beteiligten Akteure und Gesprächspartner und alle interessierten Parteien mit einzubeziehen sind.

Änderungsantrag 32
Artikel 8 Absatz 2

2. Der Inhalt des Informationsaustauschsystems wird grundsätzlich veröffentlicht. Der Zugang zu vertraulichen Informationen kann auf das EMN beschränkt werden.	2. Der Inhalt des ***Veröffentlichungs-, Verbreitungs- und*** Informationsaustauschsystems wird grundsätzlich veröffentlicht. Der Zugang zu vertraulichen Informationen kann auf das EMN beschränkt werden.

Begründung

Es muss gewährleistet sein, dass die vom EMAN ausgetauschten, erhobenen und erstellten Informationen möglichst umfassend veröffentlicht und verbreitet werden, wobei alle beteiligten Akteure und Gesprächspartner und alle interessierten Parteien mit einzubeziehen sind.

Änderungsantrag 33
Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe f

f) ein Verzeichnis von im Bereich Migration und Asyl tätigen Forschern und Forschungseinrichtungen.	f) ein Verzeichnis von im Bereich Migration und Asyl tätigen Forschern und Forschungseinrichtungen ***und nichtstaatlichen Organisationen sowie nationalen, europäischen und internationalen Organisationen.***

Begründung

Es muss gewährleistet sein, dass die vom EMAN ausgetauschten, erhobenen und erstellten Informationen möglichst umfassend veröffentlicht und verbreitet werden, wobei alle beteiligten Akteure und Gesprächspartner und alle interessierten Parteien mit einzubeziehen sind.

Änderungsantrag 34
Artikel 9 Absatz 1

1. Jede nationale Kontaktstelle erstellt alljährlich einen Bericht zur Migrations- und Asylsituation in dem betreffenden Mitgliedstaat, in dem politische Entwicklungen dargestellt und Statistiken enthalten sind.	1. Jede nationale Kontaktstelle erstellt alljährlich einen Bericht zur Migrations- und Asylsituation in dem betreffenden Mitgliedstaat, in dem ***die rechtlichen (Rechtsvorschriften und Rechtsprechung) und politischen*** Entwicklungen dargestellt und Statistiken enthalten sind.

Begründung

Es muss gewährleistet sein, dass das EMAN sich nicht nur mit Studien über statistische und politische Entwicklungen, sondern auch mit rechtlichen Fragen in den Bereichen Einwanderung und Asyl befasst.

Änderungsantrag 35
Artikel 10 Absatz 1

1. Die Zusammenarbeit des EMN mit Einrichtungen in den Mitgliedstaaten ***oder*** in Drittstaaten, ***einschließlich*** im Bereich Migration und Asyl ***tätiger internationaler Organisationen,*** ist vorgesehen.	1. Die Zusammenarbeit des EMN mit Einrichtungen***, staatlichen und nichtstaatlichen Organen und Organisationen der Europäischen Union*** in den Mitgliedstaaten ***und*** in Drittstaaten ***und mit internationalen Organisationen, die*** im Bereich Migration und Asyl tätig sind, ist vorgesehen.

Begründung

Die Zusammenarbeit des EMN mit den anderen Einrichtungen, staatlichen und nichtstaatlichen Organen und Organisationen der Europäischen Union in den Mitgliedstaaten und in Drittstaaten und mit internationalen Organisationen, die im Bereich Migration und Asyl tätig sind, muss gewährleistet sein.

Änderungsantrag 36
Artikel 15 Absatz 1

Diese Entscheidung ***wird ab dem 1. Januar 2008 angewandt***.	Diese Entscheidung ***gilt ab dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union.***

Begründung

Technischer Änderungsantrag.

BEGRÜNDUNG

Das Europäische Parlament wurde zu einem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzes konsultiert.

Es gibt bereits ein europäisches Migrationsnetz, das sich bei seiner Arbeit auf eine Reihe nationaler Kontaktstellen stützt. Dieses Netz wurde zunächst als Pilotprojekt und später als vorbereitende Maßnahme durchgeführt. Jetzt geht es darum, eine geeignete Rechtsgrundlage für die Durchführbarkeit des Netzes im Rahmen der Entscheidung des Rates sicherzustellen, mit der das EP sich jetzt befassen soll.

Die Berichterstatterin unterstützt sich voll und ganz die Grundzüge der Entscheidung der Kommission und die generelle Einigung im Rat, insbesondere was das Konzept betrifft, diese Struktur in Form eines Netzes zu konsolidieren, und nicht, zumindest jetzt noch nicht, eine weitere Beobachtungsstelle oder europäische Agentur zu gründen, um so einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Die Erhebung von Daten, Informationen und Analysen kann von einem Netz, das die gemeinsame Arbeit der einschlägigen bzw. interessierten nationalen und internationalen Stellen auf europäischer Ebene gewährleisten soll, wirksam durchgeführt werden.

Der Rat hat äußerst rasch auf den Vorschlag der Kommission reagiert; er hat dem Vorschlag grundsätzlich zugestimmt und nur wenige Punkte geändert. Wenn die Stellungnahme des Europäischen Parlaments keine reine Formalität bleiben soll, wird der Rat aufgefordert, dessen Position mit Blick auf die endgültige Annahme des Vorschlags für eine Entscheidung umfassend zu berücksichtigen. Die Berichterstatterin ihrerseits hat Änderungsanträge eingereicht, mit denen Vorschläge des Rates übernommen werden, damit über den zu prüfenden Text eine Einigung zwischen den Institutionen erzielt werden kann.

In dem für das Europäische Parlament verfassten Bericht wird insbesondere Folgendes vorgeschlagen:

- **Änderung der jetzigen Bezeichnung „Europäisches Migrationsnetz“ (EMN) in „Europäisches Migrations- und Asylnetz“ (EMAN).** Dieser Vorschlag ergibt sich aus der einfachen Tatsache, dass das Netz sich nicht nur mit Migration, sondern auch mit Asyl befasst; daher erscheint es logisch, auch in der Bezeichnung des Netzes und im Akronym darauf hinzuweisen;

- **Erweiterung des Aufgabenbereichs des Netzes**, damit dieses sich mit Studien, Analysen und Bewertungen über die Anwendung und Umsetzung der Richtlinien, die Vorbereitung juristischer Analysen und die Ausarbeitung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen befassen kann, auch auf Antrag des Europäischen Parlaments sowie der anderen Institutionen, damit seine Arbeit für die am Entscheidungsprozess Beteiligten auch wirklich sinnvoll und nützlich ist.

- Das EMAN hat zum Ziel, auf europäischer Ebene **vergleichbare Daten** über Einwanderung und Asyl zu erheben und auszutauschen. Damit diese Arbeit auch wirklich geleistet werden kann, muss ganz klar als Ziel herausgestellt werden, dass auf europäischer Ebene

gemeinsame Kriterien und Indikatoren auszuarbeiten sind.

- Es muss gewährleistet werden, dass das EMN **eng mit den anderen Organen** und Akteuren in den Bereichen Migration und Asyl **zusammenarbeiten** kann: in erster Linie mit den Behörden, aber auch mit **nichtstaatlichen Organisationen, Hochschulen, Forschungszentren,** internationalen Organisationen und Drittstaaten, um Daten aus mehreren Quellen zu erhalten und interdisziplinär vorgehen zu können.

- Das EMAN muss sich ebenfalls um die **Darstellung und die Verbreitung** seiner Arbeit kümmern, damit seine Arbeit und auch das EMAN besser wahrgenommen werden. Daher ist insbesondere das Internet zu nutzen, um Daten und Analysen zu veröffentlichen und zu verbreiten, gemäß der Verordnung 1049/2001 über den Zugang zu Dokumenten.

Dem Vorschlag des Rates, Artikel 4 des Vorschlags für eine Entscheidung zu ändern, ist allerdings nicht zuzustimmen; in diesem Artikel wird die Zusammensetzung und der Aufgabenbereich des **Lenkungsausschusses** des EMAN festgelegt, und es kann nicht angehen, dass dem Europäischen Parlament lediglich eine Beobachterrolle ohne Stimmrecht eingeräumt wird. Die Kommission schlägt hingegen vor, dass dem Europäischen Parlament ein eigener Vertreter mit Stimmrecht im Lenkungsausschuss zusteht. Dieser Vorschlag stößt bei der Berichterstatterin auf uneingeschränkte Zustimmung.

- Das EMAN muss darüber hinaus **vermeiden, dass seine Arbeit sich mit der Arbeit anderer europäischer Einrichtungen überschneidet**; es sollte sich bei seiner Arbeit vielmehr auf bereits geleistete Arbeit stützen und umfassend mit diesen Einrichtungen zusammenarbeiten.

Abschließend ersucht die Berichterstatterin das Europäische Parlament, den Vorschlag der Kommission mit den hier vorgeschlagenen Änderungen zu billigen, damit das Netz so bald wie möglich im Laufe des Jahres 2009 eingerichtet werden kann.